

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 zusammengefasst.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz sind folgende Änderungen vorgesehen:

Mit **Artikel 1** wird ein erweitertes Verfahren zur Prüfung der Werftenförderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Abweichend vom bisherigen Bürgschafts- und Kreditvergabeverfahren wird es einen dreigliedrigen Verfahrensaufbau geben. Nach dem Bürgschaftsausschuss werden zukünftig eine Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft“ und der Finanzausschuss des Landtages an der Entscheidung mitwirken.

Mit **Artikel 2** wird im Landwirtschaftssondervermögensgesetz die Möglichkeit aufgenommen, den Erwerb von Konversionsflächen des Bundes zu finanzieren. Zudem werden u. a. Regelungen zu Entnahmen aus dem Sondervermögen sowie zur Vorfinanzierung von Planungskosten aus dem Sondervermögen getroffen.

Mit **Artikel 3** können einst vom Bund übernommene und dem Sondervermögen „Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführte und nun erkennbar nicht mehr verwertbare Liegenschaften an eine Fachverwaltung oder einen anderen Rechtsträger (z. B. eine Landesgesellschaft oder andere Sondervermögen des Landes) zur dortigen Verwaltung oder geeigneten Nutzungsmöglichkeit übertragen werden, da die Verwaltung derartiger Grundstücke durch das Sondervermögen nicht mit dem Zweck des Sondervermögens übereinstimmt.

Artikel 4 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015.

B. Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2014/2015 ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit der Regelung

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014/2015 vorgelegten Regelungen sind haushaltsrelevant und werden zur Absicherung des mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 vorgelegten Haushaltsplan-Entwurfs 2014/2015 beantragt.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderung/Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 zu beschließenden Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Juli 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. Juni 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht:

- Artikel 1: Gesetz zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern (Werftenförderungsgesetz - WFG M-V)
- Artikel 2: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 4: Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern (Werftenförderungsgesetz - WFG M-V)

§ 1

Förderung der Werftenfinanzierung

Die Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern durch das Land erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Gefördert wird nur die Finanzierung der Bauzeit auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Das Land entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung der Werften

Bürgschaften und Kredite werden zugunsten förderwürdiger Werften und deren Einzelprojekten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt, wenn ein volkswirtschaftliches Interesse, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen und den Ausbau von Zukunftstechnologien besteht.

§ 3**Finanzrahmen der Werftenförderung (Grenzwert)**

Das Land vergibt Bürgschaften und Kredite bis zu einer Obergrenze von 200.000.000 Euro (Grenzwert). Das auf diese Obergrenze anzurechnende Bürgschafts- und Kreditvolumen ergibt sich aus dem vom Land insgesamt eingegangenen Obligo abzüglich des Volumens von zugunsten des Landes eingegangenen Rückbürgschaften. Das durch das Land eingegangene Gesamtobligo verringert sich mit jeder Rückgabe einer Bürgschaft oder Rückführung eines Kredites.

§ 4**Förderwürdigkeit von Werften**

Eine Werft ist förderwürdig, wenn ihre volkswirtschaftliche Förderwürdigkeit insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen und den Ausbau von Zukunftstechnologien feststeht. Hierzu ist insbesondere Voraussetzung, dass

1. Plausibilität und Tragfähigkeit ihres Geschäftsmodells und ihrer Unternehmensplanung durch die vom Land mit der Bearbeitung der Bürgschaftsangelegenheiten beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mandatar des Landes) bestätigt wurden,
2. eine schiffbausachverständige Person eine positive Einschätzung zur Durchlaufplanung und den technischen Kompetenzen der Werft getroffen hat,
3. das Auftragsbuch eine Auslastung der Werft darstellt, die grundsätzlich über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht. Bei Unterschreiten dieses Zeitraumes muss durch Geschäftsführung und Eigentümer glaubhaft dargelegt werden, dass die Werft auch dann bis zum Abschluss des letzten vom Land geförderten Projekts ausfinanziert ist, wenn kein weiterer Auftrag eingeworben werden kann.

§ 5**Laufende Überprüfung**

(1) Die Werft räumt dem Land Mecklenburg-Vorpommern während des gesamten Förderverfahrens den Zugriff auf die Unternehmensdaten ein, die eine laufende Überprüfung der Förderwürdigkeit während des gesamten Förderverfahrens gewährleisten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern darf sich zur laufenden Überwachung sachverständiger Hilfe bedienen. Die Kosten für Sachverständige sind von der jeweiligen Werft zu tragen.

(2) Die betreffenden Daten müssen in einer vom Land vorgegebenen Struktur aufbereitet werden.

(3) Bei erheblichen Abweichungen von Geschäftsmodell oder Unternehmensplanung entfällt die Förderwürdigkeit.

§ 6 **Förderfähigkeit von Einzelprojekten**

Ein Projekt kann gefördert werden, wenn mit der Förderung des Projekts das Gesamtobligo des Landes die festgelegte Obergrenze nach § 3 Satz 1 nicht überschritten wird und die Werft, auf der das Projekt durchgeführt werden soll, als förderwürdig (§ 4) eingestuft worden ist. Darüber hinaus müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Liquidität der Werft ist während des gesamten Projektzeitraumes gesichert,
2. das geplante Projekt ist technisch durchführbar,
3. die Projektkalkulation (insbesondere Fertigungsstunden und Zulieferungen) ist nachvollziehbar und plausibel,
4. der Bauvertrag enthält insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Bestellers keine unangemessenen Risiken für die Werft und
5. das Projekt ist grundsätzlich mit einem Überschuss geplant.

§ 7 **Überprüfung**

(1) Die Liquidität der Werft für den Projektzeitraum sowie die Projektkalkulation wird durch den Mandatar des Landes fortlaufend überprüft (§ 6 Satz 2 Nummer 1, 3 und 5). Die Werft hat hierzu dem Mandatar die entsprechenden Auskünfte und Einsichten in Unternehmensdaten zu gewähren.

(2) Die technische Durchführbarkeit des Projektes (§ 6 Satz 2 Nummer 2) wird durch eine vom Land beauftragte schiffbausachverständige Person überprüft. Es wird eine laufende Baufortschrittsüberwachung durch die schiffbausachverständige Person eingerichtet. Die Werft hat der sachverständigen Person Zutritt zu ihrem Betriebsgelände und Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kosten für die schiffbausachverständige Person sind von der jeweiligen Werft zu tragen.

(3) Die Überprüfung des Bauvertrages (§ 6 Satz 2 Nummer 4) wird durch eine vom Land beauftragte juristisch sachverständige Person durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung des Bauvertrages sind von der jeweiligen Werft zu tragen.

§ 8 **Lenkungsgruppe**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern bildet zur Durchführung dieses Gesetzes eine Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft“ unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus. Der Lenkungsgruppe gehören daneben der Chef der Staatskanzlei und der Staatssekretär des Finanzministeriums an.

§ 9 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Rahmen der Werftenförderung sind grundsätzlich nur:

1. Kreditinstitute im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes,
2. andere institutionelle Kapitalsammelstellen, soweit eine bankübliche Überwachung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites gewährleistet ist, mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum,
3. Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches oder § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
4. die Werften in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Antragsverfahren

Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft oder auf Gewährung eines Landeskredites sind beim Mandatar des Landes einzureichen. Der Antrag ist so rechtzeitig, in der Regel 2 Monate vor Eintritt des Finanzierungsbedarfs, zu stellen, dass eine angemessene Prüfung und Beurteilung der Kriterien der Förderwürdigkeit der Werft und des beantragten Projektes durch den Mandatar ermöglicht wird und die Überprüfungsverfahren des Landes (§§ 5 und 7) sowie das Bewilligungsverfahren (§ 11) durchgeführt werden können.

§ 11 Bewilligungsverfahren

(1) Der vollständige und durch den Mandatar des Landes bewertete Antrag wird dem federführenden Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus übergeben, welches eine Vorlage für den Bürgschaftsausschuss erstellt.

(2) Der Bürgschaftsausschuss, der sich gemäß der Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus einem Vertreter des Finanzministeriums und des jeweils zuständigen Fachministeriums zusammensetzt, fasst einen Beschlusssentwurf, der durch das Finanzministerium an die Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft“ weitergeleitet wird.

(3) Bei positiver Entscheidung der Lenkungsgruppe stellt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus einen Antrag auf Zustimmung an den Finanzausschuss des Landtages.

(4) Die Übernahme der beantragten Werftenförderung erfolgt erst nach Zustimmung durch den Finanzausschuss des Landtages.

(5) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Bürgschaftsverfahren im Übrigen die Regelungen der Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern nebst den dazugehörigen Anlagen Anwendung.

§ 12**Vertraulichkeit der Anträge und des Bewilligungsverfahrens**

(1) Die im Rahmen der Werftenförderung gestellten Anträge, deren Anlagen, die Beschlussentwürfe und -vorschläge des Bürgschaftsausschusses, nebst Anlagen, die Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus nebst den dazugehörigen Anlagen unterliegen der Vertraulichkeit.

(2) Soweit es der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen erfordert, sind die Unterlagen für das Genehmigungsverfahren der Werftenfinanzierung, sonstige Unterlagen und die Beratungen in den Gremien (Bürgschaftsausschuss, Lenkungsgruppe, Finanzausschuss) geheim zu halten. Die Gremien oder das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus können beschließen, dass die Unternehmensdaten nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad gemäß § 7 der Verschlussanweisung (VS-Anweisung) für das Land Mecklenburg-Vorpommern (unveröffentlicht) als Verschlussachen zu behandeln sind. Herausgebende Stelle im Sinne der VS-Anweisung ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

(3) Die Kennzeichnung von Verschlussachen erfolgt unter entsprechender Anwendung der VS-Anweisung.

Artikel 2**Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes**

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5 bis 9 und 14“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aus Mitteln des Sondervermögens kann das Land eine Anteilsfinanzierung für den Erwerb von Konversionsflächen des Bundes bewirken. Die hierfür aus dem Sondervermögen entnommenen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

- b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2014 Mittel in Höhe von 2.418.900 Euro und im Jahr 2015 Mittel in Höhe von 3.929.500 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“

- c) Folgende Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Aus Mitteln des Sondervermögens können bis zu einer Million Euro je Haushaltsjahr für die Planung von beabsichtigten Baumaßnahmen an Gewässern erster Ordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verwendet werden.

(14) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes für Maßnahmen des Küstenschutzes bis zu drei Millionen Euro zugeführt werden. Die hierfür aus dem Sondervermögen entnommenen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. April 2003 (GVOBl. M-V S. 234, 237) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht verwertbare Liegenschaften des Sondervermögens können bereits vor vollständiger Zweckerfüllung des Sondervermögens und unentgeltlich mit Einwilligung der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde und im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts auf andere Fachverwaltungen oder auf andere Rechtsträger des Landes übertragen werden.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Umweltministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:**zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015**

Zu Artikel 1 Gesetz zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern (Werftenförderungsgesetz - WFG M-V)

A. Allgemeine Begründung

Die Förderung der Finanzierung der Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 47) und der hierzu erlassenen Vorschriften.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein erweitertes Verfahren zur Prüfung der Werftenförderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Abweichend vom bisherigen Bürgschafts- und Kreditvergabeverfahren wird es einen dreigliedrigen Verfahrensaufbau geben. Nach dem Bürgschaftsausschuss werden zukünftig eine Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft“ und der Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern an der Entscheidung mitwirken.

Das neue Bewilligungsverfahren stellt ein für die Öffentlichkeit transparentes Verfahren zur Absicherung der vom Land an die Werften gegebenen Finanzierungshilfen (Bürgschaften, Kredite) dar, das durch die Festlegung einer verbindlichen Obergrenze von 200.000.000 Euro das Risiko für das Land begrenzt und den Werften Planungssicherheit bietet. Die entscheidenden Bewilligungsschritte im Rahmen der Werftenförderung werden der Zustimmung des Finanzausschusses und damit des Landtages unterworfen. Das entspricht der Bedeutung der Werftenhilfe für das Land, wie auch den damit einhergehenden Risiken für den Landeshaushalt. Das Gesetz strebt dabei größtmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der schutzwürdigen Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen an.

B. Einzelbegründung**Zu § 1**

§ 1 unterstellt die Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern unter die Regelungen des Gesetzes. Klarstellend ist festgelegt, dass eine Förderung der Werftenfinanzierung nur während der Bauzeit von Einzelprojekten in Betracht kommt. Unter Bauzeit ist grundsätzlich der Zeitraum ab Auftragserteilung bis zur Ablieferung des Schiffes zu verstehen. Sie erfasst somit grundsätzlich die Finanzierung aller für den Bau des Schiffes durch die Werft in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringenden Leistungen und der Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Projektes in Mecklenburg-Vorpommern entstehen. Endfinanzierungen werden seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr gefördert.

Zu § 2

§ 2 erläutert die allgemeinen Voraussetzungen unter denen Bürgschaften und Kredite zur Förderung der Werftenfinanzierung an Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgereicht werden. Eine Gewährung steht unter der Bedingung, dass es sich um eine förderwürdige Werft handelt und die Projekte förderfähig im Sinne des Gesetzes sind. Zukunftstechnologien sind dabei Technologien, die nach Ansicht vieler Beobachter in der Zukunft eine große Rolle spielen werden. Eine nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen äußert sich in einem über längere Zeit zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg der Werft, der eine Sicherung von Arbeitsplätzen über diesen Zeitraum mit sich bringt.

Zu § 3

Die Vergabe von Bürgschaften und Krediten an Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird in Satz 1 auf ein Obligo des Landes von 200.000.000 Euro begrenzt. Satz 2 enthält die Legaldefinition der Berechnung der in Satz 1 festgelegten Obergrenze. Das Obligo des Landes ist revolving. Jede neue Bürgschaft und jeder neue Kredit vermehren das Obligo, jede zurückgegebene Bürgschaft und jeder zurückgezahlte Kredit verringern das Obligo. Der Grenzwert bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuellen Gesamtobligo des Landes.

Zu § 4

Die Regelung des § 4 ist Grundvoraussetzung für die Förderung der Finanzierung von Werften und deren Einzelprojekten. Eine Förderung kommt in Betracht, wenn der Katalog des § 4 erfüllt ist. Die Kriterien des § 4 sind zwingende Voraussetzung für eine Finanzierung durch das Land. Der Katalog ist nicht abschließend. Die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Förderwürdigkeit der Werft erfolgt zunächst durch das zuständige Fachministerium in Zusammenarbeit mit dem Mandatar des Landes. Die endgültige Einschätzung der volkswirtschaftlichen Förderwürdigkeit wird im Laufe des Bewilligungsverfahrens durch die mit dem Antrag befassten Gremien getroffen. § 4 Satz 2 enthält die Legaldefinition des Mandatars des Landes.

Die Entscheidung über die Unterstützung einzelner Werftstandorte kann nur auf der Grundlage einer eigenen Risikoeinschätzung des Landes unter klar umschriebenen Voraussetzungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund gibt § 4 die Kriterien vor, die seitens der Werft erfüllt sein müssen, um eine vor dem Hintergrund schwindender haushaltspolitischer Spielräume notwendige Risikominimierung für das Land zu gewährleisten.

Zu § 5

§ 5 Absatz 1 ergänzt die bei Antragstellung zur Förderwürdigkeit der Werft vorliegenden Voraussetzungen um die notwendige begleitende laufende Überprüfung der Werft während des Förderverfahrens. Um Gefährdungspotentiale frühzeitig zu erkennen, ist es unumgänglich, dass das Land in die Lage versetzt wird, Risiken, Planabweichungen oder unvorhergesehene Ereignisse in der Unternehmensplanung während des laufenden Förderverfahrens frühzeitig zu erkennen.

§ 5 Absatz 2 regelt, dass die erhobenen Daten in einer vom Land vorgegebenen Struktur aufbereitet werden müssen.

Ergeben sich während der laufenden Überprüfung erhebliche Abweichungen vom Geschäftsmodell oder der Unternehmensplanung, entfällt gemäß § 5 Absatz 3 die Förderwürdigkeit der Werft. In diesem Falle werden keine weiteren Projekte mehr durch das Land auf der betreffenden Werft gefördert, solange diese nicht mehr förderwürdig im Sinne des Gesetzes ist.

Zu § 6

Die Regelung bestimmt die Förderfähigkeit von Einzelprojekten von Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Voraussetzung ist zunächst, dass der Grenzwert des § 3 noch nicht erreicht ist und es sich um eine förderwürdige Werft im Sinne des § 4 des Gesetzes handelt.

Bei Vorliegen der Voraussetzung bestimmt § 6 in einem nicht abschließenden Katalog die Bedingungen für die Förderwürdigkeit von Einzelprojekten. Neben der gesicherten Liquidität der Werft während des gesamten Projektzeitraumes, der technischen Durchführbarkeit und der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Projektkalkulation ist insbesondere auf eine Überschussplanung des Projektes und die Rechte und Pflichten des Bauvertrages zu achten. Vor dem Hintergrund der Risikominimierung des Landes ist das Vorliegen der Kriterien zwingende Voraussetzung bevor eine Förderung der Finanzierung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen kann.

Zu § 7

Das Land wird sich gemäß § 7 Absatz 1 zur Überprüfung der in § 6 Nummer 1, 3 und 5 geforderten Voraussetzungen der Hilfe seines Mandatars bedienen. Dieser wird eine bankenübliche Überwachung der Werft und des Einzelprojektes während des gesamten Projektzeitraumes sicherstellen.

Zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 6 Nummer 2 wird gemäß § 7 Absatz 2 eine schiffbausachverständige Person vom Land beauftragt. Dieser ist Zutritt zum Werftgelände und Einblick in die Unternehmensunterlagen zu gewähren. Die Begutachtung durch eine schiffbausachverständige Person ist zwingende Voraussetzung für die laufende Überprüfung und die Einschätzung der Planungen der Werft und des Projektes durch den Mandatar des Landes. Die Kosten der schiffbausachverständigen Person trägt die jeweilige Werft.

Absatz 3 regelt, dass zur Überprüfung des Bauvertrages nach § 6 Nummer 4 eine juristisch sachverständige Person (Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Hochschulprofessorin, Hochschulprofessor) vom Land beauftragt wird. Dieser sachverständigen Person ist der Bauvertrag, soweit vorliegend auch schon im Entwurf, zur Überprüfung zu übergeben. Die Kosten der Überprüfung des Bauvertrages trägt die jeweilige Werft.

Zu § 8

Das Gesetz normiert ein neues dreigliedriges Verwaltungsverfahren für die Förderungen von Werftfinanzierungen (Bürgschaften, Kredite) und deren Einzelprojekten. § 8 normiert hierfür die Bildung einer Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft“. Den Vorsitz hat der Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus. Der Lenkungsgruppe gehören daneben der Chef der Staatskanzlei und der Staatssekretär des Finanzministeriums an.

Zu § 9

Antragsberechtigt sind neben den Werften grundsätzlich Kreditinstitute nach dem Kreditwesengesetz, Versicherungsunternehmen sowie andere institutionelle Kapitalsammelstellen, soweit eine bankübliche Überwachung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites gewährleistet ist, mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum.

Zu § 10

Die Regelung des § 10 normiert das vom Antragsteller durchzuführende Antragsverfahren. Anträge sind beim Mandatar des Landes einzureichen. Die Einreichung muss so erfolgen, dass dem Mandatar eine angemessene Prüfung und Beurteilung der Kriterien der Förderwürdigkeit der Werft und des beantragten Projektes ermöglicht wird und die Überprüfungsverfahren des Landes sowie das Bewilligungsverfahren (§ 11) durchgeführt werden können.

Zu § 11

§ 11 Absatz 1 regelt das Bewilligungsverfahren. Das Verfahren bei der Förderung der Werftenfinanzierung unterliegt einer Neugliederung. Der Verfahrensaufbau ist dreistufig. Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus. Nach Absatz 1 erstellt dieses auf Basis des durch den Mandatar bewerteten Antrages eine Vorlage für den Bürgschaftsausschuss.

Absatz 2 regelt das Verfahren im Bürgschaftsausschuss und die anschließende Weiterleitung an die Lenkungsgruppe. Der Bürgschaftsausschuss setzt sich nach Nummer 10.1 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus einem Vertreter des Finanzministeriums und des jeweils zuständigen Fachministeriums zusammen. Der Bürgschaftsausschuss berät die Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus und erstellt einen Beschlussentwurf. Dieser wird durch das Finanzministerium an die Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft“ weitergeleitet. Die Lenkungsgruppe berät den Beschlussentwurf.

Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung der Finanzierung und stellt bei positiver Entscheidung einen Antrag auf Zustimmung an den Finanzausschuss des Landtages. Der Antrag der Lenkungsgruppe auf Zustimmung durch den Finanzausschuss wird durch das den Vorsitz innehabende Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus an den Finanzausschuss gestellt.

Nach Absatz 4 erfolgt die Übernahme der beantragten Werftenförderung erst nach Zustimmung durch den Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, finden gemäß Absatz 5 auf das Bürgschaftsverfahren die Regelungen der Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern nebst den dazugehörigen Anlagen Anwendung.

Zu § 12

§ 12 Absatz 1 regelt die Vertraulichkeit der im Rahmen der Werftenförderung gestellten Anträge, deren Anlagen, der Beschlusssentwürfe und -vorschläge des Bürgschaftsausschusses, nebst Anlagen sowie der Vorlagen des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Absatz 2 stellt zum Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen klar, dass sämtliche Unterlagen im Rahmen des Förderungsverfahrens und die Beratungen in den Gremien geheim zu halten sind. Bei begründetem Anlass können Unterlagen und Beratungen in den Gremien nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad gemäß § 7 Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern als Verschlusssachen behandelt werden. Herausgebende Stelle im Sinne dieser Verschlusssachenanweisung ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Absatz 3 erklärt die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Kennzeichnung der Verschlusssachen für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 2 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 3 Satz 2 war aufgrund der zusätzlich aufgenommenen Rückführungsmöglichkeiten in § 2 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Der bisherige Absatz 6 kann aufgrund der im Jahr 2011 vollzogenen Stammkapitalerhöhung aufgehoben werden.

Als neuer Absatz 6 wird die Möglichkeit einer (Anteils-)Finanzierung für den Erwerb von Konversionsflächen des Bundes aufgenommen.

Aktuell bemüht sich die Landesregierung in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 25.10.2012 (Landtagsdrucksache 6/1216) um den Erwerb der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Ein nicht unerheblicher Teil dieser Liegenschaft (rd. 1.400 ha) unterliegt als FFH-Gebiet einem besonderen Schutzstatus, dessen Sicherung im besonderen Landesinteresse steht. Darüber hinaus gehört ein Großteil der Gesamtfläche (rd. 5.400 ha) zum Vogelschutzgebiet „Lübtheener Heide“ mit besonders schützenswerten Vogelarten. Der ehemalige Truppenübungsplatz stellt zudem einen sehr wichtigen Ausbaubestandteil für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V dar. Zumindest ein Teil der bisher noch unbestimmten Kaufpreissumme soll aus dem Landwirtschaftssondervermögen gedeckt werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Dem Sondervermögen sollen im Jahre 2014 Mittel in Höhe von 2.418.900 Euro und im Jahre 2015 Mittel in Höhe von 3.929.500 Euro im Rahmen der Haushaltsfinanzierung entnommen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Das Land ist zuständig für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie an den Gewässern erster Ordnung. Die erforderlichen Baumaßnahmen sollen grundsätzlich mit EU-Mitteln gefördert werden. Allerdings benötigen die Maßnahmen vor Beantragung der Förderung einen planerischen Vorlauf, um deren tatsächliche Realisier- und Finanzierbarkeit einschätzen zu können. Die Planung der Maßnahmen soll daher aus dem Sondervermögen Landwirtschaft grundsätzlich vorfinanziert werden. Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln werden die Ausgaben für die förderfähigen Planungsleistungen nachträglich aus dem Einzelplan 08 an das Sondervermögen erstattet; nur soweit dies nicht möglich ist, gehen die Planungskosten dauerhaft zu Lasten des Sondervermögens Landwirtschaft.

Das Land ist zuständig für den Küstenschutz. Die entsprechenden Maßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert. Das Land ist hier von Zeitpunkt und Umfang der jährlichen Mittelfreigabe durch den Bund abhängig, was eine effektive Umsetzung der Küstenschutzmaßnahmen und vollständige Inanspruchnahme der Bundesmittel erschwert. Ab dem Jahr 2014 werden daher im Einzelplan 08 aus Kapitel 0802 MG 22 Küstenschutzmaßnahmen vorfinanziert, die grundsätzlich nach Freigabe der GAK-Ansätze auf Titel der Gemeinschaftsaufgabe im Kapitel 0803 umbucht werden sollen. Nur für den Fall, dass eine vollständige Umbuchung zum Jahresende nicht möglich ist, wird der nicht aus der GAK refinanzierbare Betrag aus dem Sondervermögen Landwirtschaft entnommen.

Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“

Zu Nummer 1

Auf der Grundlage des am 20. Dezember 2002 mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben geschlossenen Generalvertrages über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern (Generalvertrag) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern seinerzeit 418 Liegenschaften des Bundes übernommen. Diese Liegenschaften sind oder werden noch durch Vermögenszuordnung an das Land Mecklenburg-Vorpommern, Teilvermögen Sondervermögen „Sanierung ökologische Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“ übertragen. Die Zuordnung der Liegenschaften steht vor dem Abschluss. Veräußerungserlöse im Falle einer Verwertung von Liegenschaften fließen unmittelbar dem Kapital des Sondervermögens zu.

Derzeit verfügt das Sondervermögen über einen Bestand von 198 Liegenschaften, von denen etwa 20 Prozent bereits jetzt erkennbar keiner Verwertung zugeführt werden können. Es handelt sich hierbei um kleinere Altablagerungen (sogenannte Bürgermeisterkippen), Brachflächen und Inselgrundstücke ohne Nutzungsmöglichkeit. Von diesen Grundstücken geht im Regelfall keine Gefährdung der Umwelt (Mensch, Boden, Wasser) aus.

Die auf absehbare Zeit dauerhafte Verwaltung nicht verwertbarer Liegenschaften im Sondervermögen entspricht nicht primär dessen Zweck, welches zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gemäß § 3 GSÖA dient und grundsätzlich nur auf Zeit angelegt ist.

Es erscheint daher zweckmäßig, diese erkennbar nicht mehr verwertbaren Liegenschaften mit Einwilligung der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde und im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts an eine Fachverwaltung oder einen anderen Rechtsträger (z. B. eine Landesgesellschaft oder andere Sondervermögen des Landes) zu übertragen, welche die Liegenschaftsverwaltung mit wahrnehmen oder geeignete Nutzungsmöglichkeiten haben. Soweit möglich sollte die Eigentumsübertragung durch Vermögenszuordnungsvereinbarung erfolgen.

Zu Nummer 2

Die Ministeriumsbezeichnung wird formal an den Wortlaut der geänderten Bezeichnung angepasst.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Das Haushaltsbegleitgesetz 2014/2015 soll mit seinen Artikeln 1 bis 3 am 1. Januar 2014, zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015, in Kraft treten.